

Bei Druckschriften von zwanzig oder mehr Bogen tritt die Verpflichtung zur Ueberreichung eines Exemplars nicht ein.

Art. 14.

Verpflichtet zur Ueberreichung ist, gleichviel ob die Druckschrift im Inlande oder im Auslande gedruckt wurde, der inländische Verleger, oder im Falle des Selbstvertriebes der inländische Verfasser oder Herausgeber. Bei im Inlande gedruckten, aber im Auslande verlegten oder herausgegebenen Druckschriften trifft die Verpflichtung den inländischen Drucker.

Zu §. 6 des Bundesbeschlusses:

Art. 15.

Zu den ausgenommenen kleineren Preßerzeugnissen sollen namentlich auch gerechnet werden: alle nach Art. 10 von der polizeilichen Erlaubniß unabhängige öffentliche Anschläge, ferner Preis-Courante, Frachtbriefe, Avis-Briefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Cours-Zettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlang-Zettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Drucksachen, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellen-Schemata, Schemata zu Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Adress-, Einladungs-, Verlobungskarten und Anzeigen sonstiger Familienereignisse.

Zu §§. 7 und 9 des Bundesbeschlusses:

Art. 16.

Zu den periodischen Druckschriften, auf welche die §§. 7 bis 14 des Bundesbeschlusses sich beziehen, sollen nur diejenigen gerechnet werden, welche in vierteljährigen, monatlichen oder kürzeren regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeitfristen fortgesetzt werden.

Art. 17.

Periodische Druckschriften, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, bedürfen keiner Bestellung und Nennung eines verantwortlichen Redacteurs.

Zu §. 8 des Bundesbeschlusses:

Art. 18.

Die Entscheidung darüber, ob ein bestellter Redacteur den im §. 8 des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen genügt, gebührt zunächst demjenigen Bezirks-Director, in dessen Verwaltungsbezirke die Herausgabe der periodischen Zeitschrift erfolgt, in höherer Instanz aber dem Staats-Ministerium, welchem überhaupt die Handhabung und Ausführung der in jenem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zusteht.

Zu §. 9 des Bundesbeschlusses:

Art. 19.

Verpflichtet zur Cautions-Bestellung ist der Verleger oder Herausgeber. Amtliche und solche Blätter, welche alle politische und sociale Fragen von der Besprechung ausschließen, sind von der gedachten Verpflichtung befreit.

Zu den amtlichen Blättern gehören insbesondere die von Staatsbehörden herausgegebenen, ingleichen die offiziellen Mittheilungen des Landtages.

Die Cautions-Bestellung ist vor dem Erscheinen der Druckschrift, für welche sie haften soll, in baarem Gelde oder in inländischen auf den Inhaber lautenden Staatspapieren zu bestellen; doch kann das Staats-Ministerium auch die Ausnahme anderer guter und sofort realisirbarer auf den Inhaber lautender Papiere zulassen.

Die Zahlung der Baar-Cautions-Bestellung ist in cassemäßigen Münzsorten gegen Quittung des Cassirers und des Gegenbuchführers an die Großherzogliche Staatsschulden-Eilungscasse zu leisten, welche durch das Staats-Ministerium deshalb mit Ermächtigung zur An-

nahme zu versehen ist und die empfangene Cautions-Summe bis zu deren Rückzahlung oder Einziehung mit drei und einem halben Procent auf das Jahr zu verzinsen hat.

Wird die Cautions-Bestellung in Werthpapieren bestellt, so ist deren Deposition bei dem zuständigen Großherzoglichen Bezirks-Director (Art. 18) zu bewirken; die Erhebung der während der Deposition fällig werdenden Zinsen von Staatspapieren u. bleibt dem Cautions-Besteller überlassen.

Zu §. 10 des Bundesbeschlusses:

Art. 20.

Der Betrag der zu bestellenden Cautions-Bestellung soll für periodische Druckschriften, welche wöchentlich öfter als drei Mal erscheinen, in Eintausend Thalern, für periodische Druckschriften, welche wöchentlich nur drei Mal oder noch seltener, oder in monatlichen, oder in noch weiteren Zwischenräumen erscheinen, in Fünfhundert Thalern bestehen.

Zu §. 11 des Bundesbeschlusses:

Art. 21.

Falls durch richterliche Einziehung eines Straf- oder Kosten-Betrages von der Cautions-Bestellung eine Verminderung der letztern eingetreten ist, hat der Richter, welcher die Einziehung verfügt hat, den zur Cautions-Bestellung Verpflichteten unverzüglich davon zu benachrichtigen, auch darüber dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen.

Der Cautions-Pflichtige hat von Zeit seiner Benachrichtigung an binnen vier Wochen die Cautions-Bestellung nach den Artikeln 19 und 20 zu ergänzen. Unterläßt er dieses, so ist das fernere Erscheinen der Druckschrift ohne Weiteres verboten.

Hört der Grund der Cautions-Bestellung auf, so ist binnen längstens sechs Wochen die Rückgabe der Cautions-Bestellung zu verfügen, wenn nicht bis dahin die Untersuchung wegen eines Verbrechens eingeleitet worden ist, für welches die Cautions-Bestellung haftet.

Zu §. 12 des Bundesbeschlusses:

Art. 22.

Der Nachweis, daß den Bedingungen genügt sei, ist dem Staats-Ministerium durch Benennung eines nach §. 8 des Bundesbeschlusses zulässigen Redacteurs und durch Bestellung der vorgeschriebenen Cautions-Bestellung zu führen. Gleicher Nachweis ist bei Veränderungen in der Person des Redacteurs oder bei nothwendig werdender Ergänzung der Cautions-Bestellung (§. 11 des Bundesbeschlusses) beizubringen.

Zu §. 14 des Bundesbeschlusses:

Art. 23.

Die in dem §. 14 des Bundesbeschlusses gedachten Entscheidungen, Verwarnungen, Berichtigungen und Widerlegungen sind in demselben Theile der periodischen Druckschrift, worin der die Veranlassung gebende frühere Artikel gestanden hat, und mit gleichen Lettern wie dieser unverändert und ohne Zusätze abzudrucken.

Zuwiderhandlungen unterliegen als Polizei-Vergehen der Bestrafung nach Art. 24.

Zu §. 15 des Bundesbeschlusses:

Art. 24.

Für Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1 bis 15 des Bundesbeschlusses und in den dazu gehörigen Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften, welche sämmtlich nur als polizeiliche Anordnungen gelten, wird Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern hiermit angedroht.

Bei Erkenntnissen auf Grund dieser Strafandrohung wird ein Tag Gefängniß einem Thaler Geldstrafe gleich geachtet. Der Richter